

§ 28 TV-L „Beschäftigte können **bei Vorliegen eines wichtigen Grundes** unter Verzicht auf die

**Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub** erhalten“.

z.B. bei Betreuung von Kindern, Pflegebedürftigen und sonstigen Angehörigen

§ 29 TV-L **Arbeitsbefreiung** erfolgt unter Fortzahlung des Entgelts bei:

Grund	Zahl der Arbeitstage
Niederkunft der Ehefrau/ der Lebenspartnerin	1
Tod der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils	2
Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	1
25- und 40- jährigem Arbeitsjubiläum	1
schwerer Erkrankung: <ul style="list-style-type: none"> <li>eines Angehörigen im eigenen Haushalt</li> <li>eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat</li> <li>einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat [...], übernehmen müssen [...].</li> </ul>	1 bis zu 4 bis zu 4
ärztlicher Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss	erforderliche, nachgewiesene Abwesenheitszeit sowie Wegzeiten
(2) <i>"Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht..."</i>	möglich
(3) <i>„Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu 3 Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.“</i>	möglich
(4) Freistellung für gewerkschaftliche Zwecke	bis zu 8 Werktagen
(5) Sitzungsteilnahmen der Sozialversicherungsträger	möglich

**Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.**